

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

florox FP 01 Farbpigment

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Farbpigment

Verwendungen, von denen abgeraten wird

jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname:	ENETUR AG
Straße:	Ekkehardstrasse 5
Ort:	CH-8006 Zürich
Telefon:	+41 (0)44 360 40 70
Telefax:	+41 (0)44 360 40 71
Internet:	info@enetur.ch

Lieferant

Firmenname:	ENETUR AG
Straße:	Ekkehardstrasse 5
Ort:	CH-8006 Zürich
Telefon:	+41 (0)44 360 40 70
Telefax:	+41 (0)44 360 40 71
Internet:	info@enetur.ch

Auskunftgebender Bereich:

Dr. Gans-Eichler
Chemieberatung GmbH
Raesfeldstr. 22
D-48149 Münster

e-mail: info@tge-consult.de
Tel.: +49 (0)251/924520-60
www.tge-consult.de

1.4. Notrufnummer:

Giftinformationszentrum Mainz, Tel: +49(0)6131/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den Bestimmungen des Anhanges B zur Österreichischen Chemikalienverordnung, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Stoffe

CAS-Nr. Bezeichnung

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

Identifikationsnummer(n)

·EG-Nummer: 215-277-5

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen	Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

Keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung

Feuerwehrmänner sollten selbstständigen Atmungsapparat benutzen.

Zusätzliche Hinweise

Wenn Oxidation auftritt, wird Hitze befreit, die umgebende Brennstoffe veranlassen könnte zu brennen. Wenn Oxidation beginnt, sollte die Ladeplatte auseinander gebrochen werden und mit Wasser abgekühlt werden, um Hitze zu zerstreuen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vakuum, Schleife, nasse Reinigungstechniken der Schaufel oder des Gebrauches und Abfall des Platzes in geschlossenem Behälter. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar. Feiner Staub ist zum Eindringen fähig elektrische Ausrüstung und kann elektrische Kurzschlüsse verursachen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine speziellen Vorkehrungen brauchen. Um körperliche Eigenschaften beizubehalten halten Sie in den kühlen, trockenen und geschlossenen Behältern. Material ist wenn Speicher bei den Temperaturen unter 60°C. beständig.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit oxidierenden Stoffen. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Künstliche Bewetterung kann erfordert werden, Belastungswerte unterhalb der Begrenzungen beizubehalten.

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

MAK Kurzzeitwert: 6 mg/m³

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Schutzbrille

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	Schwarz
Partikelform:	Kubic
Geruch:	Geruchlos
pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C:	3,0 - 8,0 (ISO 787/IX)

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	1538 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich

Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C:	4,91 g/cm ³ (ISO 787/X)
Schüttdichte bei 20 °C:	800 - 1100 kg/m ³ (ISO 787/XI)
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht anwendbar
Lösemittelgehalt:	
Wasser:	< 1,0 % (ISO 787/II)
VOC (EU)	0,00 %
VOCV (CH)	0,00 %
Eiseninhalt (wie Fe ₂ O ₃):	> 95 % (w/w)
Festkörpergehalt:	> 99 %

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen umgebenden Bedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidizers wie Chlorate, Bromate und Nitrate

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.7. Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Des Materials gilt als beständig bei den Temperaturen unter 60°C. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

Oral	LD50	>10000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC0/4hr. (statisch) Repeated Dose Toxicity by Inhalation (NOAEL)	> 1000 mg/lit (Fisch) 4,7 mg/m ³ (Ratte) (OECD 413)
Reizwirkung auf die Haut	Skin irritation	Negative (Kaninchen)
Reizwirkung auf die Augen	Eye irritation	Negative (Kaninchen)
Sensibilisierung	Sensitization Chromosome aberration Mouse lymphoma cell Reverse mutation assay (Ames test)	Negative (Meerschweinchen) Negative (Maus) (OECD 473) Negative (Maus) (OECD 476) N e g a t i v e (Salmonella typhimurium) (OECD 471)

Primäre Reizwirkung

An der Haut Keine Reizwirkung.

Am Auge Keine Reizwirkung.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie)

Ungiftig betrachtet

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der letztgültigen Fassung.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Absorption und die biologische Verfügbarkeit ist zurückzuführen sehr begrenzt auf die niedrige Lösbarkeit in den wässrigen und organischen Lösungsmitteln.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Längerwährendes Einatmen des Eisenoxidstaubes bekannt, um die Bedingung zu produzieren, die als Siderosis gegeben wird. Auf Röntgenstrahlen scheint es, Pneumokoniose zu sein und es ist nicht mit Lungenfibrose oder Unfähigkeit verbunden, es sei denn es gleichzeitige Belastung durch andere Fibroseproduzierende Materialien wie Silikon gibt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keine Karzinogenoffensichtlichkeit mutagénique affects auf der Reproduktion.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

EC0/48 hr. (statisch)	>10000 mg/lit (daphnia) (OECD 202)
EC0/96 hr.	> 1000 mg/lit (bacteria)
EC50/72 h. (statisch)	18 mg/lit (Algen) (OECD 201)
LC0/96 hr. (statisch)	>10000 mg/lit (Fisch) (OECD 203)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aus dem Wasser gut eliminierbar. Dieses Produkt ist nach bisherigen Erfahrungen inert und nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4. Mobilität im Boden

Unlöslich. Angezündet zu bleiben beabsichtigte Bodenoberfläche.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere Hinweise

Im allgemeinen nicht wassergefährdend.

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Keine Angabe kann in Anbetracht der Unlöslichkeit des Produktes in l' gegeben werden Wasser.

Bemerkung: Beiläufig unten-d-lassen Sie Beseitigung der kleinen Quantitäten des Produktes beeinflusst nicht die Leistung der Abwasserbehandlungssysteme ab.

Sonstige Hinweise: Keine Daten können wegen der Unlöslichkeit des Produktes im Wasser gegeben werden.



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Jede mögliche Beseitigungspraxis muss gemäß allen lokalen und staatlichen Rechten und Regelungen sein. Entleeren Sie nicht in irgendwelche Abwasserkanäle, aus den Grund oder in irgendeinen Körper des Wassers. Wegen Recycling Abfallbörsen ansprechen. Dieses Produkt ist des Sondermülls für anerkannte Feststoffaufschüttungen ein nicht materielles verwendbares.

Europäisches Abfallverzeichnis

04 00 00	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 02 00	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Papiertüten können in einer passenden Aufschüttung gemäß Staatsangehörigem und örtlichen Gesetzen eingäschert werden oder entledigt werden. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar





ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
Gefahrenpiktogramme	entfällt
Signalwort	entfällt
Gefahrenhinweise	entfällt

Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
Wassergefährdungsklasse: Im allgemeinen nicht wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen und Akronyme

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route	CAS Chemical Abstracts Service
DNEL:	Derived No Effect Level	
IARC:	INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER	International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	
IATA:	International Air Transport Association	
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)	
ICAO:	International Civil Aviation Organization	
ICAO-TI:	Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)	
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals	
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)	
LOAEL:	Lowest observed adverse effect level	
LOAEC:	Lowest observed adverse effect concentration	
LC50:	Lethal concentration, 50 percent	
LD50:	Lethal dose, 50 percent	
NOAEL:	No observed adverse effect level	
NOAEC:	No observed adverse effect level	
NTP:	National Toxicology Program	
N/A:	not applicable	
OSHA:	Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)	
PNEC:	predicted no effect concentration	
PBT:	Persistent bioaccumulative toxic	
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)	
SARA:	Superfund Amendments and Reauthorization Act	
SVHC:	substance of very high concern	
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
TSCA:	Toxic Substances Control Act	
VOC:	Volatile Organic Compounds	
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe	
WGK:	Wassergefährdungsklasse	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.